

## **Entgelt- und Benutzungsordnung für die Veranstaltungsbühnen der Stadt Biesenthal**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 08.09.2022 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung der Veranstaltungsbühnen der Stadt Biesenthal beschlossen:

### **§1 Nutzungszweck**

1. Die Stadt Biesenthal ist Eigentümer einer mobilen Bühne (Stagemobil) sowie einer Podestbühne (3 x 6 m).

Technische Daten Stagemobil:

	Großer Aufbau	Kleiner Aufbau
Breite	6,80 m	6,80 m
Tiefe	6,30 m	4,40 m
Höhe	4,60 m	4,60 m
Höhe Bühnenboden	1 m	
Belastung Bühnenboden	350 kg/m <sup>2</sup>	
Dachlast gesamt	350 kg	

2. Soweit die Veranstaltungsbühnen nicht für Zwecke der Stadt in Anspruch genommen werden, können sie nach Maßgabe dieser Entgelt- und Benutzungsordnung für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen vermietet werden.

### **§2 Überlassung**

1. Die Überlassung der Veranstaltungsbühnen bedarf einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung. Etwaige Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keinen Anspruch auf Überlassung.
2. Der Antrag auf Nutzung der städtischen Bühnen ist schriftlich unter Angabe von Namen und Anschrift, Kontaktdaten des Nutzers, Veranstaltungstermin, Art der Veranstaltung sowie der Bankverbindung für Kautionsrückzahlungen beim Amt Biesenthal-Barnim zu stellen.
3. Der Transport sowie der Auf- und Abbau der mobilen Bühne (Stagemobil) erfolgt über die Technischen Dienste der Stadt Biesenthal.

Für den Transport sowie den Auf- und Abbau der Podestbühne ist der Nutzer selbst verantwortlich.

4. Der Nutzer ist nicht berechtigt, an der Bühne Veränderungen vorzunehmen.
5. Die Verwendung von Pyrotechnik, einschließlich sonstigem offenen Feuer ist nicht erlaubt.
6. Durch die Anbringung von Dekoration dürfen keinerlei bleibende Schäden entstehen.
7. Untervermietungen sind nicht zulässig.

### **§ 3 Benutzungsentgelt**

1. Für die Benutzung der Veranstaltungsbühnen werden folgende Entgelte erhoben:

Nutzer	Bühne	Entgelt 1 Veranstaltungstag	Entgelt je weiteren Veranstaltungstag
Einrichtungen der Stadt Biesenthal	Stagemobil/Podestbühne	Kostenfrei	Kostenfrei
Biesenthaler Vereine	Stagemobil/Podestbühne	Kostenfrei	Kostenfrei
Amtsangehörige Gemeinden und ihre Vereine	Stagemobil	250,00 Euro	125,00 Euro
	Podestbühne	kostenfrei	kostenfrei
Übrige Nutzer	Stagemobil	500,00 Euro	250,00 Euro
	Podestbühne	100,00 Euro	50,00 Euro
Kommerzielle Nutzer	Stagemobil	700,00 Euro	350,00 Euro
	Podestbühne	100,00 Euro	50,00 Euro

2. Das Benutzungsentgelt versteht sich Netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Die Stadt kann Vorkasse oder eine Sicherheitsleistung (Kautions) in Höhe von mindestens 500,- Euro für die Nutzung des Stagemobils verlangen.
4. Die Kautions wird nach Rückgabe und Kontrolle der Mietsache auf das Konto überwiesen, welches im Nutzungsantrag angegeben ist, soweit keine Zahlungsansprüche der Stadt gegen den Nutzer bestehen.

### **§ 4 Haftung**

1. Die Nutzung der Veranstaltungsbühnen erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers nach Maßgabe der Nutzungsvereinbarung.
2. Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seinen Beauftragten, Gästen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können. Der Nutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu sichern. Die Stadt kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zur Bedingung für die Überlassung machen.
3. Während der Nutzungsdauer entstandene Schäden am Nutzungsobjekt sind nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses dem Verantwortlichen der Stadt mitzuteilen.

## **§ 5 Kündigung, Rücktritt**

1. Die Stadt ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
  - der Nutzer den vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt oder gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt;
  - Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsunfähigkeit des Nutzers befürchten lassen;
  - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist;
  - die Veranstaltung oder den Nutzer gegen geltende Gesetze verstößt;
  - wenn die Wetterlage einen gefahrlosen Aufbau nicht zulässt (insbesondere bei Sturm- oder Unwetterwarnung).
  
2. Macht die Stadt aus den vorgenannten Gründen von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch oder kündigt sie, so hat der Nutzer keinen Anspruch auf Schadensersatz. Die Erstattung des Nutzungsentgeltes in solchen Fällen regelt die Nutzungsvereinbarung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 09.09.2022

gez.  
Nedlin  
Amtdirektor

### Anlagen:

- Antrag auf Nutzung für die städtische Veranstaltungsbühne
- Vereinbarung zur Nutzung einer Veranstaltungsbühne der Stadt Biesenthal

## Antrag auf Nutzung für die städtische Veranstaltungsbühne

**Stagemobil**

**Podestbühne**

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Verein/Institution

---

Vertreten durch (Name)

---

Straße und Hausnummer

---

PLZ und Ort

---

Telefon

---

E-Mail

---

IBAN

---

Bankinstitut

---

Die Bankverbindung wird benötigt für die Rückzahlung der Kautions.

Oben genannter Antragsteller beantragt die städtische Veranstaltungsbühne für den Zeitraum

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

für die Veranstaltung

---

Veranstaltungsort/ Adresse

---

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers

Rücksendung an das Amt Biesenthal-Barnim, SB Kultur/Jugend/Soziales, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal.

**Vereinbarung**  
**zur Nutzung einer Veranstaltungsbühne der Stadt Biesenthal**

Zwischen der **Stadt Biesenthal**

vertreten durch den Amtsdirektor des  
Amtes Biesenthal-Barnim  
Berliner Str. 1  
16359 Biesenthal

Steuernummer: 065/149/01153

(Stadt)

und zwischen dem

\_\_\_\_\_

vertreten durch

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Nutzer)

wird folgender Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

**Nutzungsgegenstand**

Dem Nutzer wird durch die Stadt Biesenthal folgende Veranstaltungsbühne zur Nutzung überlassen.

- Stagemobil, Bühnenanhänger Kennzeichen: BAR KA 582
- Podestbühne 3 x 6 m

## § 2

### Nutzungszeit

Die Stadt Biesenthal überlässt die o.g. Veranstaltungsbühne in folgendem Zeitraum:

Übernahmedatum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Rückgabedatum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

## § 3

### Übergabe und Rückgabe des Nutzungsgegenstandes

Die Stadt Biesenthal überlässt die Veranstaltungsbühne in dem Zustand, der im Übergabeprotokoll (Anlage zu diesem Vertrag) festgehalten wird. Die Übergabe erfolgt durch einen Beauftragten der Stadt.

Ansprechpartner Technische Dienste: \_\_\_\_\_

Telefonische Erreichbarkeit: \_\_\_\_\_

Der Nutzer erhält bei Übergabe der Bühne eine Einweisung und wird mit den Einsatzmöglichkeiten vertraut gemacht.

Nach der Nutzung übergibt der Nutzer die Veranstaltungsbühne sauber und wie übernommen an den Beauftragten der Stadt zurück.

Die Stadt behält sich das Recht vor, Mehraufwand für Reparaturen/Reinigung nachträglich in Rechnung zu stellen.

## § 4

### Verpflichtungen des Nutzers

Der Nutzer erkennt mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung die Entgelt- und Benutzungsordnung für die städtischen Veranstaltungsbühnen an.

Der Nutzer ist nicht berechtigt, an der Bühne Veränderungen vorzunehmen.

Die Verwendung von Pyrotechnik, einschließlich sonstigem offenem Feuer ist nicht erlaubt.

Durch die Anbringung von Dekoration dürfen keinerlei bleibende Schäden entstehen.

Untervermietungen sind nicht zulässig.

## § 5

### Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der im § 1 bezeichneten Bühne wird ein Nutzungsentgelt gemäß § 3 Abs. 1 der Entgelt- und Benutzungsordnung erhoben. Das Nutzungsentgelt beträgt ..... Euro inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Das Nutzungsentgelt ist bis zum ..... auf das Konto der Stadt Biesenthal bei der

Deutschen Kreditbank AG

IBAN: DE70 1203 0000 0010 5078 53

Swift/BIC: BYLADEM1001

unter Angabe des Zahlungsgrundes: „Nutzungsentgelt Veranstaltungsbühne“ einzuzahlen.

Auf Wunsch erfolgt eine Rechnungslegung entsprechend §14 UStG..

## § 6

### Sicherheitsleistung

Gemäß § 3 Abs. 3 der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Veranstaltungsbühnen der Stadt Biesenthal wird eine **Kaution in Höhe von .....** Euro ( in Worten: ..... 00/100 EUR) als Sicherheit für die Einhaltung der im § 4 bezeichneten Verpflichtungen des Nutzers verlangt.

Der Nutzer zahlt die **Kaution bis zum .....** auf das Konto der Stadt Biesenthal bei der

Deutschen Kreditbank AG

IBAN: DE70 1203 0000 0010 5078 53,

Swift/BIC: BYLADEM1001

unter Angabe des **Zahlungsgrundes: „Kaution Veranstaltungsbühne“** ein. Die Rückzahlung der Kaution wird nach der Rückgabe veranlasst, sofern keine Zahlungsansprüche der Stadt mehr bestehen.

## § 7

### Haftung

Die Nutzung der Veranstaltungsbühne geschieht auf eigene Gefahr des Nutzers und in dessen alleiniger Verantwortung nach näherer Maßgabe des Übergabeprotokolls.

Für Personen die die Bühne mit Einverständnis des Nutzers betreten, steht der Nutzer wie für Erfüllungsgehilfen ( § 278 BGB ) ein.

Die Haftung der Stadt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Dies gilt nicht im Falle von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen oder für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder auf

einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen.

Für Schäden die daraus entstehen, dass der Nutzer Gegenstände verwendet, die nicht von der Stadt überlassen wurden, steht er selbst und allein ein. Sollten beim Nutzer oder Dritten Schäden entstehen, für die solche Gegenstände ursächlich geworden sind und erheben Dritte daraus Ansprüche gegen die Stadt, wird der Nutzer die Stadt von solchen Ansprüchen freistellen.

## § 8

### Kündigung, Rücktritt

Die Stadt ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- der Nutzer den vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt oder gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt;
- Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsunfähigkeit des Nutzers befürchten lassen;
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist;
- die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt;
- wenn die Wetterlage einen gefahrlosen Aufbau nicht zulässt (insbesondere bei Sturm- oder Unwetterwarnung).

Macht die Stadt aus den vorgenannten Gründen von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch oder kündigt sie, hat sie die unterbliebene Überlassung nicht zu vertreten und der Nutzer keinen Anspruch auf Schadensersatz. Bereits bezahlte Miete wird in dem Umfang erstattet, wie die Überlassung aus den Gründen nach Absatz 1 unterblieben ist.

Biesenthal,

.....

.....

- Überlasser -

- Nutzer –

Anlage :      Übergabeprotokoll mit Verhaltensregeln



## Übergabeprotokoll

1. Bei der heutigen Übergabe von

- Stagemobil, Bühnenanhänger Kennzeichen: BAR KA 582
- Podestbühne 3 x 6 m

( zutreffendes ankreuzen )

wurden keine Schäden festgestellt.

wurden folgende Schäden festgestellt :

( nicht zutreffendes streichen )

2. Der Nutzer hat den Zustand der überlassenen Gegenstände überprüft und – vorbehaltlich nicht sichtbarer Mängel – für vertragsgemäß befunden.

Nutzer verpflichtet sich, die Verkehrssicherheit der überlassenen Gegenstände während der gesamten Dauer der Überlassung laufend zu prüfen und alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung von Personen oder Sachen auszuschließen.

Stellt der Nutzer Mängel fest, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen können und nicht vor Ort zu beheben sind, stellt er die Nutzung unverzüglich ein und informiert die Stadt.

---

Datum, Unterschrift Nutzer